

§ 29 LHafenV (Brandenburg) — Benutzung von Hafenanlagen

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Be- und Entladen von Fahrzeugen und die Bereitstellung von Gütern zum Laden oder zum Abtransport ist nur an den dafür zugelassenen Stellen gestattet.
- (2) Wird bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, so hat der Hafenbetreiber für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereichs zu sorgen. Soweit die Umschlagstelle als Liegeplatz benutzt werden darf, müssen die Verkehrswege im Umschlagbereich auch außerhalb der Umschlagzeiten zweckentsprechend beleuchtet sein.
- (3) Der Schiffsführer oder der von ihm Beauftragte hat dafür zu sorgen, daß während der Liegezeit die Versorgung des Fahrzeuges oder der schwimmenden Anlage mit elektrischer Energie von Land aus erfolgt, sofern das Fahrzeug oder die schwimmende Anlage mit entsprechender Technik versehen sind. Vorhandene landseitige Stromentnahmeeinrichtungen an der Liegestelle sind zu nutzen. Alternativ kann die Energieversorgung auch mit bordeigenen Energiespeichern erfolgen, sofern dazu während der Liegezeit keine Motoren benutzt werden müssen.
- (4) Es ist verboten, Waagen unbefugt zu überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen unbefugt aufzuhalten und Gleisanlagen unbefugt zu betreten.
- (5) Auf dem Hafengelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Kraftfahrzeuge dürfen den Umschlag sowie den Schienenfahrzeug- und Straßenverkehr im Hafen nicht behindern. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Fahrbereichs schienengebundener Fahrzeuge be- oder entladen, so hat der Hafenbetreiber für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich zu sorgen. Der Fahrer darf sich vom Kraftfahrzeug nicht entfernen.
- (6) Jede Umschlagstelle muß für Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes sowie des Brand- und Katastrophenschutzes ungehindert erreichbar sein.
- (7) Beschädigungen von Hafenanlagen sind vom Verursacher unverzüglich dem Hafenbetreiber zu melden. Dabei ist die Schadensstelle vom Verursacher so abzusichern oder zu bewachen, daß Folgeschäden ausgeschlossen sind.

Zitiervorschlag: § 29 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/29>